

Thomas Würtenberger  
*Besprechung von Michael Hartmer/Hubert Detmer  
(Hrsg.), Hochschulrecht. Ein Handbuch für die  
Praxis<sup>1</sup>*

Erscheint ein Handbuch des Hochschulrechts, das auf die Praxis zielt, innerhalb von knapp 20 Jahren in 4. Auflage, so ist dies einer Leserschaft zu verdanken, die statt einer ausufernden Diskussion von Detailfragen an einer übergreifenden, vergleichenden und kommentierenden Darstellung des gesamten deutschen Hochschulrechts interessiert ist. Die besondere Qualität des Handbuchs liegt in seiner wissenschaftlichen Orientierung mit Blick auf die Praxis des Hochschulrechts, nämlich „das Gemeinsame und Prägende, das historisch Gewachsene und das Reformatorische zu zeigen“ (Vorwort). Dies gelingt in überzeugender Weise auf über 1.000 Seiten, obgleich sich das Hochschulrecht der Länder, wie ebenfalls im Vorwort festgestellt, mehr und mehr auseinanderentwickelt. Gegenläufig zu dieser Tendenz hochschulrechtlicher Fragmentierung hat die Rechtsprechung des BVerfG ein engmaschiges Hochschulverfassungsrecht konstitutionalisiert, das ebenso wie das Recht der Europäischen Union, das immer wieder in den Blick kommt (hierzu u. a. Max-Emanuel Geis im 6. Kap. Rn. 3 ff.), einen hochschulrechtlichen Aktionismus der Landesparlamente begrenzt. Zu den Vorzügen dieses Handbuchs gehört, diese beiden Fundamente des deutschen Hochschulrechts in fast allen Kapiteln immer wieder zu thematisieren. So wird Orientierungssicherheit über die Statik, aber auch über Möglichkeiten der Reform des deutschen Hochschulrechts geschaffen. Im Folgenden seien einige Positionierungen des Handbuchs angesprochen, am Rande auch einige wenige Themen benannt, die aus der Agenda des Handbuchs ausgeblendet sind.

Das Handbuch behandelt in 16 Kapiteln die zentralen Schwerpunkte des Hochschulrechts: das institutionelle Hochschulrecht (Kap. 1 – 3), das Hochschuldienstrecht, auch im europäischen Vergleich (Kap. 4 – 6, 11), verschiedene Zweige des Binnenrechts von Hochschulen (Kap. 7 – 10), Rechtsfragen von Studium und Prüfung (Kap. 12 und 13), das Urheber- und Erfindungsrecht (Kap. 14 und 15) sowie die Hochschulfinanzierung und -steuerung (Kap. 16).

Im einleitenden Kapitel legt Bernhard Kempen die „Grundlagen des institutionellen Hochschulrechts“. In

verfassungsstaatlicher Perspektive werden die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Hochschulautonomie und Selbstverwaltung positivrechtlich anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt. Denn mit Recht verzichtet Kempen, wie auch andere Autoren des Handbuchs, auf „originelle“ verfassungsrechtliche Neuansätze (Rn. 3), weil diese für die Praxis des Hochschulrechts keinerlei Bedeutung haben.

Auf ebenfalls festem verfassungsrechtlichen Boden wendet sich Volker Epping im zweiten Kapitel einer „Typisierung von Hochschulen: Universitäten und Fachhochschulen“ zu. Historisch ansetzend, was ebenfalls zum Markenzeichen folgender Kapitel gehört, werden insbesondere die Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Universitäten und Fachhochschulen einschließlich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Blick auf ihre Aufgabenstellung, Nachwuchsförderung, Qualifikation ihrer Hochschullehrer sowie auf die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium strukturiert und vertiefend entwickelt. Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat sich im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen eine relativ hohe Zahl an privaten Hochschulen etabliert, die im folgenden Kapitel angesprochen werden. An Hand wichtiger Einzelfragen, wie des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, wird die Entwicklung dieses Hochschultyps nachgezeichnet. Durchaus kritisch wird die stetige Angleichung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an die Universitäten (Rn. 37) gesehen.

Im dritten Kapitel setzen Michael Lynen und Silvia Pernice-Warnke die Hochschultypisierung mit Blick auf die Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, kirchlichen Hochschulen und privaten Hochschulen fort. Besondere Unterabschnitte unterscheiden zwischen staatlichen und privaten Hochschulen (Rn. 7), erwähnen die staatliche Anerkennung privater Hochschulen (Rn. 10), ihr Hochschulmanagement (Rn. 12), ihre Aufgaben (Rn. 36 ff.) und die Stellung ihrer Professoren. Beiden Autoren ist eine gewisse Skepsis gegenüber privaten Hochschulen anzumerken. Sie greifen den vom Wissenschaftsrat geprägten Begriff der Hoch-

<sup>1</sup> Verlag C. F. Müller, 4. Aufl. 2022, 1023 S., ISBN 978-3-8114-8775-8.

schulförmigkeit auf, was darauf zielt, die privaten Hochschulen möglichst eng an die rechtliche Ordnung der öffentlichen Hochschulen anzubinden. Bei dieser unreflektierten Übernahme des Konstrukts der Hochschulförmigkeit, einem Eigengewächs des Wissenschaftsrates, gerät aus dem Blick, dass gerade private Hochschulen ein Experimentierfeld von Führungs- und Organisationskonzepten sein können, die staatlichen Hochschulen, aus welchen Gründen auch immer, verweigert sind. Und auch der von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährte Freiheitsschutz verbietet es grundsätzlich, die privaten Hochschulen, wie von den Autoren wohl intendiert, mit dem Konzept der Hochschulförmigkeit in das Korsett des für öffentliche Hochschulen geltenden Hochschulrechts einzuzwängen. Bei einer Orientierung am fast nur vom Wissenschaftsrat vertretenen Konzept der Hochschulförmigkeit wird zudem übersehen, dass im demokratischen Rechtsstaat die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen gesetzlich klar geregelt sein müssen. Im Regelungssystem des Hochschulrechts der Länder ist freilich der vom Wissenschaftsrat geprägte und hochschulrechtlich nirgends verwendete Begriff der Hochschulförmigkeit kein Anerkennungskriterium für private Hochschulen. Kaum auf dem Stand der Praxis sind schließlich die Bemerkungen zur Rekrutierung der Professorenschaft an privaten Hochschulen. Empirisch lässt sich nicht belegen, dass auch heute noch vielfach auf Professoren zurückgegriffen werde, die an staatlichen Hochschulen beschäftigt ihre Lehrtätigkeit an den privaten Hochschulen als Nebentätigkeit ausüben (Rn. 72). Dies verkennt, dass an privaten Hochschulen mindestens 50% der Lehre von hauptamtlich an der Hochschule tätigen Professoren ausgeübt werden muss. Und auch die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kommen meist, ähnlich wie auch bei Universitäten, aus der Berufspraxis, die Gegenstand der Hochschullehre ist. Die letzthin dynamische Entwicklung des privaten Hochschulwesens könnte es nahelegen, diesem Bereich ein eigenes Kapitel unter anderem mit Blick auf die staatlichen Anerkennungsverfahren und ihre Experimente im Bereich ihrer Organisation zu widmen. Gibt es doch über 200 private Hochschulen in Deutschland, eine der größten mit weit über 100.000 Studierenden.

Das Dienstrecht der (Universitäts-) Professoren ist von Hubert Detmer (4. Kapitel) unter besonderer Berücksichtigung der Einstellungs Voraussetzungen und des Berufungsverfahrens, das Recht des wissenschaftlichen Nachwuchses ist von Michael Hartmer (5. Kapitel)

mit nachdenklich stimmenden Schlussbemerkungen zu den Perspektiven des wissenschaftlichen Nachwuchses (Rn. 141 ff.) behandelt. Für den deutschen Leser, der „sein“ Hochschullehrerdienstrecht, von Ausnahmen natürlich abgesehen, besonders schätzt und sich kein anderes vorzustellen vermag, ist das 6. Kapitel von Max-Emanuel Geis über „Europäisches Hochschullehrerdienstrecht“ besonders aufschlussreich. Das zentralistische Hochschullehrerdienstrecht in zentralistischen Staaten – in Frankreich mit sehr langer Tradition – ist ein Gegenpol zum deutschen föderalen Konzept.

Christian von Coelln gibt einen gut informierenden Überblick über das „Binnenrecht der Hochschule“ (7. Kapitel). Dass Hochschulen mittlerweile als „bloße öffentlich-rechtliche Körperschaft“ organisiert sein können (Rn. 14 ff.), gehört zu neueren Perspektivenwechseln im deutschen Hochschulrecht. Die umstrittenen Tendenzen zu einer „hierarchischen Hochschule“ (Rn. 69 ff.) werden im Kontext der Rechtsprechung des BVerfG zur strukturellen Sicherung der Wissenschaftsfreiheit als gebändigt gesehen; die Beteiligung von Hochschulräten an Leitungsentscheidungen wird mit guten Gründen auf den Prüfstand des Verfassungsrechts gestellt (Rn. 135 ff.). Da Hochschulorgane mitunter über ihre Kompetenzen streiten, schließt diese Kapitel mit Rechtsschutzfragen (Rn. 146 ff.), die auch in anderen Kapiteln immer wieder angesprochen werden.

Gegenüber der Voraufgabe hat das 8. Kapitel zum „Transfer in Kooperationen“ aus guten Gründen einen neuen Zuschnitt erfahren. Manfred Nettekoven greift das Nebentätigkeitsrecht nur noch am Rande auf und widmet sich vorrangig den Transferaufgaben der Hochschulen. Mit Blick auf die Hochschulpraxis wird hier eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für den gewichtigen Bereich des Wissenstransfers erläutert: Beihilferecht, Vergaberecht, Steuerrecht, Außenwirtschaftsrecht und anderes mehr. Ebenso praxisorientiert wird ein Überblick über einzelne Vertragstypen gegeben.

Im Binnenbereich von Hochschulen ist mittlerweile das „Forschungsdatenmanagement, Datenschutzrecht in der Wissenschaft“ (9. Kapitel) ein ständig wichtiger werdender Arbeitsbereich. Rolf Schwartmann entwickelt zunächst an Hand der DS-GVO die datenschutzrechtlichen Grundlagen für das Hochschulrecht, um sodann Lehre und Prüfungen recht detailliert datenschutzrechtlich einzugrenzen. Die Corona-Pandemie hat neue Lehr- und Prüfungsformate erzwungen, deren datenschutzrechtlich statthafte Realisierung bemerkenswert rasch

erfolgen konnte. Ob dies auch für die nach Erscheinen des Bandes in den Vordergrund tretende generative Künstliche Intelligenz gilt, bleibt abzuwarten.

Den Binnenbereich der Hochschule überschreitet das Recht der Hochschulmedizin (10. Kapitel). Georg Sandberger systematisiert die vielfältigen Organisationsreformen und -modelle, wobei manches berechtigte Kritik erfährt (u. a. Rn. 66 f. zu den Findungsverfahren). Deutlich gerügt wird das politische Versagen bei der Schaffung hinreichender Ausbildungskapazitäten, um dem gesellschaftlichen Bedarf an Medizinerinnen zu genügen. Den Bedenken gegen ein Medizinstudium an einer ausländischen Fakultät, weitgehend in Deutschland ohne Akkreditierung durchgeführt, hat man bislang kaum Rechnung getragen.

Im 13. Kapitel zum Prüfungsrecht konnte Helmut Schnellenbach Einzelfragen zu Online-Prüfungen weitgehend ausklammern, um die klassischen Anforderungen an das Prüfungsverfahren samt Rechtsschutz in der gebotenen Ausführlichkeit zu entwickeln. Bei Konflikten zwischen Prüfungsordnung und Wissenschaftsfreiheit, zwischen Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Leistungsanforderungen, wird praxisnah eine Konfliktschlichtung „nach dem Muster der praktischen Konkordanz“ (Rn. 23) vorgeschlagen.

Das umfangreichste Kapitel 10 von Frank Wertheimer und Markus Meißner erörtert das Arbeitsrecht des Hochschulpersonals in all seinen Facetten, wobei ein Schwerpunkt u. a. auf Befristungsfragen, die immer wieder im Streit sind, gelegt ist. Ähnlich umfassend werden von Josef Franz Lindner die Rechtsfragen des Studiums im 13. Kapitel entwickelt, wobei allenfalls die Einschränkungsmöglichkeiten der Lehrfreiheit im didaktischen Bereich (Rn. 23) ausbaufähig sind.

Das „Urheberrecht des wissenschaftlichen Personals“ (Kapitel 14) ist von Horst-Peter Götting, das „Erfindungsrecht des wissenschaftlichen Personals“ (Kapitel 15) ist von Rudolf Kraßer bearbeitet. Beide Bearbeitungen gehen, sehr nachvollziehbar, stärker in das Detail, als es an sich Ziel des Handbuchs ist. Gibt es doch im Bereich des Urheber- und Erfindungsrechts Veränderungen der Rechtslage, die nicht immer leicht zu verfolgen sind. Von Götting werden die unionsrechtlichen Vorgaben ebenso wie etwa das Data-Mining berücksichtigt. Seinen Bemerkungen zur Zweitveröffentlichungspflicht (Rn. 94) und zur Ablehnung professoraler Publikationspflichten (Rn. 132) kann man nur zustimmen. Zu knapp

kommt freilich die Hochschulen und Politik empfindlich treffende Plagiats-Problematik (Rn. 54 ff.), auch im Stichwortverzeichnis fehlt ein Hinweis. Die wichtige Thematik des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird allerdings von Hubert Detmer im 4. Kapitel, Rn. 166 ff. überblicksweise angesprochen.

Im abschließenden 16. Kapitel wendet sich Gerhard Möller der Verbindung von „Hochschulfinanzierung und Steuerung“ zu. Einer zuverlässigen Orientierung über die Verfahren und Modi der Hochschulfinanzierung steht ein recht knapper Abschnitt der „Instrumente der Hochschulsteuerung“ (Rn. 47 ff.) gegenüber. Die wichtigsten Steuerungskonzepte sind zwar angesprochen. Es fehlen aber nicht nur in diesem Kapitel Ausführungen zur Rolle des Wissenschaftsrates, vor allem zu seinen Empfehlungen und Strukturvorschlägen für viele Bereiche des Hochschulsektors. Auch sollten die fehlenden, rechtsstaatlich gebotenen Aufsichtsmöglichkeiten über den Wissenschaftsrat nicht unerwähnt bleiben.

Der „Hartmer/Detmer“ ist für jeden unverzichtbar, der sich mit dem Wissenschafts- und Hochschulrecht befasst. Die Herausgeber sind nicht der Versuchung erlegen, einen zweiten Band auf den Weg zu bringen, um der Dynamik der Rechtsentwicklung noch ausführlicher Rechnung zu tragen. Auch wenn man bisweilen eine etwas knappe Darstellung bedauern mag, so hat dies auch Vorteile: Die Autoren haben sich auf das Wesentliche beschränkt, was die Lesbarkeit der Beiträge fördert. Neuere Entwicklungen werden in der Regel eingehender vertieft, was der Praxistauglichkeit des Handbuchs besonders nützt. Der Praxistauglichkeit dienen ebenso die Orientierung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, die Hinweise auf historische Entwicklungslinien des Hochschulrechts sowie mancherlei Gestaltungsvorschläge. Aber nicht nur die Praxistauglichkeit sei besonders hervorgehoben. Der Hartmer/Detmer entfaltet auch die Grundrechtsverwirklichung im Bereich von Forschung, Lehre und Hochschule. Auch dies macht dieses Handbuch zum unentbehrlichen Begleiter bei der Klärung hochschulrechtlicher Fragen.

Dr. Thomas Würtenberger ist em. Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht.

